

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** Bebauungsplan Nr. 59/02
„Wohn- und Gewerbegebiet Dr.-Leber-Straße /
Kanalstraße / Podeusstraße / Turnerweg“
- Hier:** Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141,
ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch
Art. 1 EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau)
vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 59/02 wird wie folgt begrenzt:

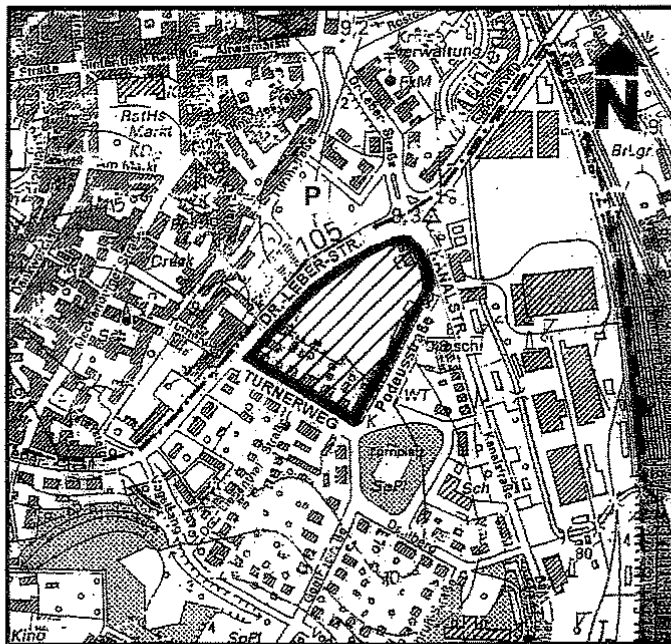
im Nordwesten: von der Dr.-Leber-Straße

im Nordosten: von der Kanalstraße

im Südosten: von der Podeusstraße

im Südwesten: vom Turnerweg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2005 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 59/02 „Wohn- und Gewerbegebiet Dr.-Leber-Straße / Kanalstraße / Podeusstraße / Turnerweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 59/02 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Vorschriften wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 12. Februar 2005

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abt. Planung –